

- 8.2 **Hessische Landesgesetze**
 Hessisches Haushaltsgesetz
 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
 Hessisches Subventionsgesetz
 Hessisches Vergabegesetz
 Hessisches Reisekostengesetz
 Landeshaushaltsordnung
- 8.3 **Verwaltungsvorschriften**
 Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK)
- 8.4 **Sonstige Vorschriften und Beschlüsse**
 Fördergrundsätze und programmbezogene Richt- und Leitlinien
 Durch den ESF-Begleitausschuss gemäß Art. 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefasste Beschlüsse
 Gemeinsamer Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
9. **Schlussbestimmungen**
 Für die Zuwendungsempfänger gelten die Prüfungsrechte von Bewilligungsbehörde, ESF-Prüfbehörde, ESF-Bescheinigungsbehörde, EU-Kommission sowie den Rechnungshöfen des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
 Die ESF-Verwaltungsbehörde, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, behält sich im Einvernehmen mit den programmverantwortlichen Ressorts vor, von dieser Rahmenrichtlinie abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung von Projekten und Vorhaben geboten ist.
 Die Rahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Regelungen über den Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erlassen.
 Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014

**Hessisches Ministerium
 für Soziales und Integration**
 IV3b – 96a0900
 – Gült.-Verz. 95 –

StAnz. 3/2015 S. 47

55

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Regionalen Gesundheitsnetzen

Die Richtlinie zur Förderung von Regionalen Gesundheitsnetzen vom 10. September 2013 (n.v.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „für die Jahre 2012 bis 2014“ gestrichen;
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „und 2014“ durch „bis 2015“ ersetzt.
2. In Nr. 6 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2015“ ersetzt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2014

**Hessisches Ministerium
 für Soziales und Integration**
 18z1100-0005/2014/002

StAnz. 3/2015 S. 51

56

Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung

Präambel

Für Hessen als Ursprungsland der kommunalen Option ist Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich regionalisierte Arbeitsmarktpolitik. Sie gründet auf der Überzeugung, dass Arbeitsmarktförderung nur in enger Einbindung der Akteure vor Ort, also gemeinsam mit Job-

centern¹, Sozialamt, Jugendamt, Wirtschaftsförderung und kommunaler Sozialplanung, erfolgreich sein kann. Zielgruppe der hessischen Arbeitsmarktförderung sind vor allem benachteiligte Menschen, die vom Regel-Instrumentarium nach den Sozialgesetzbüchern nicht ausreichend aufgefangen werden können und zusätzliche Hilfen benötigen. Bei diesen Hilfen soll es nicht in erster Linie darum gehen, mögliche Defizite zu beheben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen vielmehr mit ihren Potenzialen gesehen und gefördert werden. Es gilt, Fähigkeiten und Begabungen zu entdecken, Chancen zu eröffnen und eine passgenaue Qualifizierung zu ermöglichen. Diese Qualifizierung soll möglichst in einen Beschäftigungssektor oder ein Berufsbild mit Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt einmünden.

Ziel ist die Integration benachteiligter Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie gleichzeitig die Mobilisierung von Talentreserven für die Fachkräftesicherung in Hessen. Arbeitsmarktförderung und Fachkräftesicherung verstärkt zusammenzubringen ist unser ambitioniertes Ziel. Statt Standardlösungen und Patentrezepten sind vernetzte, individuelle und regionalisierte Ansätze gefragt.

Die Maßnahmen der hessischen Arbeitsmarktförderung sind grundsätzlich genderadäquat und inklusiv angelegt und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) verpflichtet. Ziel ist, Zugänge für eine chancengleiche und nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu entwickeln – und dies auf Basis einer Kultur der Vielfalt und einer besonderen Wertschätzung für die große Bandbreite individueller Potenziale von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die hessische Arbeitsmarktförderung des HMSI teilt sich hinsichtlich des Einsatzes von Finanzmitteln in

- A) Förderangebote aus Mitteln des Landes Hessen und des Europäischen Sozialfonds (ESF),
- B) Förderangebote aus Mitteln des Landes Hessen.

Ziele der Förderangebote

A) Zielsetzungen der Förderangebote im Bereich A

1. Arbeitsmarktbudget
2. Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)
3. Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)

Im Sinne des „Operationellen Programms für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020“ sollen durch die Arbeitsmarktförderung des HMSI neben der sozialen Inklusion und der Bekämpfung von Armut und Diskriminierung gleichzeitig die spezifischen Ziele des Operationellen Programms zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personen sowie zur Steigerung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von sozial stark benachteiligten Jugendlichen verfolgt werden.

Die Förderung dient auch den horizontalen Prinzipien gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie: Nachhaltigkeit, Nicht-Diskriminierung sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen. Insbesondere im Kontext des horizontalen Prinzips „Gleichstellung von Männern und Frauen“ zielen die Förderangebote des HMSI darauf ab, die Arbeitsmarktintegration von Frauen zu erhöhen, geschlechtsspezifische Barrieren und Segregationen am Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilhabe an zukunftsorientierten Berufen zu steigern. Transnationale Maßnahmen sind gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie und des Leitfadens „Transnationalität“ in allen Förderangeboten im Bereich A förderfähig.

Weitere programmspezifische Ziele sind in den Einzeldarstellungen der Förderangebote im Bereich A formuliert.

B) Zielsetzungen der Förderangebote im Bereich B

1. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget
2. Ausbildungskostenzuschuss für benachteiligte Jugendliche (AKZ)

Im Bereich B soll der regionalisierte Förderansatz vertieft und die Vernetzung der arbeitsmarktpolitischen Akteure weiter vorangetrieben werden. Er verfolgt das Ziel, die Eingliederung von Arbeitslosen in Ausbildung und Erwerbsleben durch Förderung ihrer Begabungen und Potenziale zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Hierzu sollen unter anderem die Eingliederungsprozesse optimiert und die Methoden zur Förderung benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener weiter entwickelt werden. All dies dient auch der Mobilisierung von Talentreserven für die Fachkräftesicherung in Hessen.

Mit dem Prinzip der „Gleichstellung von Männern und Frauen“ soll der Förderbereich auch dazu beitragen, die Teilhabe von Frauen an zukunftsorientierten Ausbildungen und Qualifizierungen zu steigern.

¹ Kommunale Jobcenter, gemeinsame Einrichtungen, sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) nach dem Hessischen OFFENSIVGesetz.

Weitere programmspezifische Ziele werden in den Einzeldarstellungen der Förderangebote im Bereich B vorgegeben.

Gliederung

A) Förderangebote aus Mitteln des Landes Hessen und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF):

1. Arbeitsmarktbudget
2. Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)
3. Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)

B) Förderangebote aus Mitteln des Landes Hessen:

1. Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget
2. Ausbildungskostenzuschuss für benachteiligte Jugendliche (AKZ)

C) Allgemeine Regelungen für die Förderangebote:

1. Zuständigkeit
2. Allgemeine Förderbestimmungen

A) Förderangebote im Bereich A

1. „Arbeitsmarktbudget“

1.1 Gegenstand der Förderung

Ziel des „Arbeitsmarktbudgets“ ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, flankierende, kultursensible und/oder sozialintegrative Beratungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen, auch mit dem Ziel des beruflichen Wiedereinstiegs für Angehörige der „stillen Reserve“. Durch den regionalisierten Steuerungsansatz wird die enge Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt.

Im „Arbeitsmarktbudget“ sind folgende Maßnahmentearten zuwendungsfähig:

1. Sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung von Teilnehmenden in beschäftigungsfördernden Maßnahmen, vor allem zur Verringerung/Beendigung des Leistungsbezugs;
2. Förderung sozialintegrativer Beratung (Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung);
3. Gesundheits- und Sportberatung und -förderung im Kontext der Beschäftigungsförderung;
4. Beratung und Begleitung von Personen an den Nahtstellen der Rechtskreise (insbesondere SGB II/SGB XII);
5. Beratung und kurzfristige Intervention zur Vermeidung von Langzeitleistungsbezug im SGB II sowie zur Förderung der Erwerbsfähigkeit;
6. Erprobung innovativer (sozialräumlicher) Beratungsansätze;
7. Beratung, Begleitung, Coaching und Qualifizierung für den zeitnahen Wiedereinstieg in eine Berufstätigkeit.

Die Projektträger setzen die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungszweck auf Basis der zwischen HMSI und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten jährlichen abgeschlossenen Zielvereinbarungen um.

1.2 Zielgruppe

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII haben. Eingeschlossen sind die sogenannte stille Reserve im Kontext des beruflichen Wiedereinstiegs, sowie Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den vorgenannten Sozialgesetzbüchern.

1.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche durch das HMSI und die Landkreise und kreisfreien Städte definierten Projektträger. Diese können Landkreise und kreisfreie Städte in Hessen, Zusammenschlüsse von Landkreisen und kreisfreien Städten, SGB II Träger, Träger der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Bildungseinrichtungen sein.

1.4 Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans. Erstattet werden nur nachgewiesene, zuwendungsfähige und zweckentsprechend verwendete Ausgaben.

Die Anteilsfinanzierung kann bis zu 50 vom Hundert der Gesamtausgaben umfassen.

1.5 Verfahren

Die Förderanträge können jährlich bis zum 31. März bei der WIBank gestellt werden. Der Förderzeitraum liegt in der Regel

bei 12 bis 24 Monaten. Bei mehrjährigen Projektlaufzeiten entfällt die jährliche Antragstellung.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Sicherstellung der Kofinanzierung der Maßnahmen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert durch zum Beispiel kommunale Mittel, Mittel des Bundes (außer ESF), private Mittel, durch Bereitstellung von Sachmitteln und/oder Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Antragstellung erfolgt über das Kundenportal der WIBank (www.esf-hessen.de). Der Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Definition der mit dem Projekt zu erreichenden Ergebnisse.

2. „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ (QuB)

2.1 Gegenstand der Förderung

Das Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ fördert benachteiligte Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf. Es ermöglicht ihnen ein Nachholen des Hauptschulabschlusses, ein Lernen im Prozess der Arbeit und/oder eine soziale Stabilisierung. Den jungen Menschen soll ein kontinuierlicher Aufbau von Kompetenzen ermöglicht werden, der sie zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Berufs- und Lebensgestaltung befähigt und die Basis für ein lebensbegleitendes Lernen legt.

Gefördert werden:

- Regional abgestimmte arbeitsmarktorientierte Qualifizierungsplätze, die den Erwerb eines Hauptschulabschlusses und/oder die Aufnahme einer Ausbildung ermöglichen;
- transnationale Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Projektförderung stehen;
- notwendige Nachbetreuung der Teilnehmenden bei Aufnahme eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses;
- spezifische Anreize bei der Akquise von Mädchen und jungen Frauen und
- innovative Maßnahmen, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktförderung dienen.

Ein geförderter Platz beinhaltet einen Beschäftigungsumfang von mindestens 25 bis maximal 40 Stunden pro Woche. Ein Platz kann von mehreren jungen Menschen mit geringerem Beschäftigungsumfang besetzt werden. Die jungen Menschen müssen jedoch durchschnittlich mindestens 18 Stunden wöchentlich fachpraktisch bzw. fachtheoretisch qualifiziert und sozialpädagogisch betreut werden.

Qualifiziertes Fachpersonal (sozialpädagogische Fachkräfte sowie Fachanleiterinnen und Fachanleiter) ist im Umfang von mindestens 1,5 bis maximal 2,5 Stellen für je zehn geförderte Plätze zu gewährleisten. Die Organisation der Beschulung (Teilzeitberufsschule) soll im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen (Träger, Staatliches Schulamt, Berufsschulen, Agenturen für Arbeit und Jobcenter) erfolgen. Die Beschulung kann auch der Träger durchführen.

Bei der Qualifizierung sind Theorie und Praxis eng zu verknüpfen. Die berufsvorbereitende Qualifizierung soll in überschaubaren, in sich abgeschlossenen modularen Einheiten mit Lernzielüberprüfung erfolgen. Diese Module sollen sich an anerkannten und von den Kammern zertifizierten Qualifizierungsbausteinen orientieren.

Zusätzliche, sozialpädagogisch begleitete und betreute Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens zwei bis sechs Wochen Dauer sind pro Beschäftigungsjahr abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf ein Praktikum verzichtet werden.

Die Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll 24 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Standard überschritten werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind so früh wie möglich in Ausbildung, Arbeit oder in eine passende weiterführende Qualifizierungsmaßnahme zu vermitteln. Frei werdende Plätze sind neu zu besetzen.

2.2 Zielgruppen

Das Programm richtet sich an benachteiligte junge Menschen bzw. junge Menschen,

- die einen besonderen Förderbedarf haben und von vorrangigen Sozialleistungssystemen wie zum Beispiel dem SGB II oder SGB III nicht oder nicht ausreichend gefördert werden;

- die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Entwicklungszeitraum mit besonderer Förderung von mindestens sechs Monaten benötigen;
- die die Schule nach der Vollzeitschulpflicht, nach zehn Schulbesuchsjahren aus der neunten oder einer niedrigeren Klasse ohne Hauptschulabschluss verlassen haben oder deren Schulpflicht für „ruhend“ erklärt bzw. denen eine andere Erfüllung der Schulpflicht gestattet wurde und die einen Hauptschulabschluss anstreben.

2.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind anerkannte freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der Projektförderung wird ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- Die Zuwendung beträgt pro besetztem Platz und Jahr maximal 9.900 Euro.
- Für Plätze, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgerichtet sind, beträgt die Zuwendung pro besetztem Platz und Jahr maximal 12.300 Euro.
- Ein Platz gilt als besetzt, wenn er innerhalb von zwei Monaten nachbesetzt und der durchschnittliche Mindestbeschäftigungsumfang erreicht wird.
- Soweit Teilnehmende beim Eintritt in die bzw. während der Maßnahme einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, hat der Träger sich um eine entsprechende Kofinanzierung zu bemühen.
- Für transnationale Maßnahmen im Sinne der EU-Rahmenrichtlinie, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten stehen, beträgt die Zuwendung zusätzlich maximal 8.000 Euro.

Im Wege der Anteilsfinanzierung kann ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für innovative Maßnahmen gewährt werden, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktförderung dienen. Der Anteil beträgt in der Regel 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.5 Verfahren

Die Anträge sind bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr bei der WIBank über das Antragsportal www.esf-hessen.de einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Finanzierungsplan,
- Stellungnahme des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit Bezug zur örtlichen Jugendhilfeplanung.

Jeweils bis zum 1. April eines Jahres ist der WIBank ein einfacher Verwendungsnachweis für das vorhergehende Haushaltsjahr vorzulegen. Der Sachbericht ist nach den Vorgaben des HMSI zu gliedern und hat die Platzbelegungslisten als Grundlage für die Berechnung der Ist-Teilnehmerstunden sowie Erklärungen zu den Auflagen des Zuwendungsbescheids zu enthalten.

3. Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA)

3.1 Gegenstand der Förderung

Das Förderangebot „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ soll modellhafte und innovative Maßnahmen fördern, die dazu beitragen, dass aus den Arbeitslosen und Geringqualifizierten von heute die Fachkräfte von morgen werden können.

Die Maßnahmen sollen Brücken bauen zwischen arbeitslosen Menschen einerseits und dem Bedarf an Fachkräften andererseits. Sie sollen belegen, dass aus Arbeitslosen, und insbesondere auch aus Langzeitarbeitslosen, mit der notwendigen Unterstützung durch Begleitung, Beratung und Qualifikation Fachkräfte werden können, deren Einsatz und Know-how auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefragt sind. Dies kann etwa durch Maßnahmen geschehen, die auf die Ausbildung in Mangelberufen wie beispielsweise den Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufen, die Berufsfeldern der Industrie sowie den gewerblich-technischen Berufen ausgerichtet sind. Aber auch für vorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen, die das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung durch Beratung und Begleitung unterstützen, kann die Förderung genutzt werden.

Gefördert werden modellhafte und innovative Projekte von Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten sowie von anderen Akteuren des Arbeitsmarktes. Die geförderten Projekte sollen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Gewinnung innovativer Akteure als Projektträger bzw. Kooperationspartner (freie Träger, Hochschule, Unternehmen, Pflegeeinrichtungen etc.);
 2. Gewinnung neuer Erkenntnisse, inhaltlich und/oder methodisch;
 3. Heranführung von Zielgruppen an Fachkräfteberufe, für die bislang die Einstiegs-Schwelle zu hoch lag, einschließlich der Eröffnung geschlechtergerechter Zugänge zu Mangel- und Zukunftsberufen (Handwerk, Pflege, IT, Erzieher/in, Kreativwirtschaft);
 4. Sensibilisierung von Arbeitgebern, dass benachteiligte Personen – auch jenseits konventionell-formaler Auswahlkriterien – als wertvolles Fachkräftepotenzial zu sehen und als Bewerber für entsprechende Ausbildungsgänge in Erwägung zu ziehen sind;
 5. Aktivierung von Arbeitslosen, insbesondere solchen mit Migrationshintergrund, für zukunftssträchtige Berufsfelder;
 6. Lernen im Prozess der Arbeit für Un- und Angelernte;
 7. Nach Projektabschluss Übernahme der Methodik durch weitere Akteure, zum Beispiel Jobcenter, angestrebt und wahrscheinlich;
 8. Projektfortführung nach Ende der Förderung.
- Konzepte, die überregionale Partnerschaften vorsehen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- Welche der genannten Kriterien das jeweilige Projekt erfüllt, ist im Antrag begründet darzustellen.

3.2 Zielgruppen

Zielgruppe sind arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwachsene, darunter insbesondere Langzeitarbeitslose, Un- und Angelernte sowie Personen mit multiplen Problemlagen, das heißt Menschen, die aufgrund persönlicher, struktureller oder qualifikatorischer Merkmale auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen arbeitslos oder erwerbslos oder von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit bedroht sein. Eingeschlossen sind die sogenannte „stille Reserve“ (im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg) wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

3.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Kammern, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, geeignete wissenschaftliche Institutionen, Landkreise und kreisfreie Städte sowie Zusammenschlüsse von Landkreisen oder kreisfreien Städten in Hessen, die in Hessen Projekte gemäß 3.1 Projekte durchführen wollen.

Ausdrücklich erwünscht sind Kooperationen zwischen den Antragstellern und Unternehmen der freien Wirtschaft sowie regionale Partnerschaften, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus reichen.

3.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung auf der Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans festgesetzt.

Eine Kofinanzierung der Maßnahmen durch zum Beispiel kommunale Mittel, Mittel des Bundes (außer ESF), private Mittel, Zurverfügungstellung von Sachmitteln und/oder Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist erwünscht.

Gefördert werden auch transnationale Maßnahmen im Sinne der ESF-Rahmenrichtlinie, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten stehen.

Die Anteilsfinanzierung kann bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben umfassen.

3.5 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt über das Kundenportal der WIBank (www.esf-hessen.de). Der Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Definition der mit dem Projekt zu erreichenden Ergebnisse

Der Förderzeitraum liegt in der Regel bei 12 bis maximal 36 Monaten. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Es ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Ist der

Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des vorangehenden Haushaltsjahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

B) Förderangebote im Bereich B

1. „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“

1.1 Gegenstand der Förderung

Das „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ richtet sich an benachteiligte Personen und soll ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern, ihre Ausbildungsfähigkeit sichern, ihnen ermöglichen, dass sie Ausbildungsabschlüsse erreichen, und sie durch längerfristige, flexible und arbeitsmarktnahe Qualifizierung zu einer eigenständigen Existenzsicherung befähigen.

Das „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ setzt auf innovative Förderangebote. Förderangebote, die zum Beispiel für Menschen mit Migrationshintergrund zur Verbesserung ihrer Kommunikation am Arbeitsplatz führen, berufliche Kompetenzen ergänzen oder kultursensible Orientierung mit beruflicher Qualifizierung verbinden. Die Angebote sollen Qualifizierungen so kombinieren, dass Un- und Angelernten durch die Verbindung von Lernen und Arbeiten über Teilqualifikationen zu einem Berufsabschluss verholfen werden kann. Ziel ist, durch eine qualitative und konsequente Qualifizierung die Arbeitsmarktintegration auch für diese Zielgruppen zu steigern.

Im „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ sind folgende Maßnahmearten zuwendungsfähig:

1. Ausbildungsvorbereitung
2. Ausbildung und Ausbildungscoaching in anerkannten Ausbildungsberufen
3. Qualifizierungsprojekte zur Arbeitsmarktintegration, Fachkräftesicherung
4. Weiterbildungsmaßnahmen für Personal der Landkreise und kreisfreien Städte in der fachlichen Verantwortung für die unten genannten Zielgruppen.

1.2 Zielgruppen

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII haben. Eingeschlossen sind Personen der sogenannten stillen Reserve im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

Zielgruppen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ sind:

1. schulmüde oder schulverweigernde Schulpflichtige im zehnten Pflichtschuljahr (insbesondere wenn ihre Schulpflicht ruht);
2. benachteiligte noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem und langfristigen Förderbedarf;
3. benachteiligte ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende oder Ausbildungsabbrecher/innen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem Förderbedarf;
4. Menschen mit privater Fürsorgeverantwortung (Mütter/Väter/Alleinerziehende oder Pflegenden) ohne Berufsausbildung.
5. Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen für den allgemeinen Arbeitsmarkt
6. Geringqualifizierte im ergänzenden Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.
7. Personal der Landkreise und kreisfreien Städte in der fachlichen Verantwortung für o.g. Zielgruppen.

1.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte. Grundlage für die jährliche Zielvereinbarung und die Antragsstellung ist, dass dem HMSI eine aktualisierte „Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie“ vorgelegt wird.

1.4 Art und Umfang der Förderung

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird zum Ende des Vorjahres nach transparenten Kriterien für das Budget ein Betrag in Aussicht gestellt. Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung auf Basis des im Rahmen der Antragstellung eingereichten Finanzierungsplans.

Vorrangige Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend zu beachten und bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen zu dokumentieren. Möglichkeiten der Kofinanzierung zum Beispiel durch kommunale Mittel, Mittel des Bundes

oder private Mittel, sind grundsätzlich zu nutzen. Die Mittelverwendung wird in Zielvereinbarungen, die zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten und dem HMSI jährlich abgeschlossen werden, festgeschrieben.

1.5 Verfahren

Der Antrag soll bis 31. März bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Der Förderantrag muss folgende Unterlagen umfassen:

- aktualisierte regionale Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie,
- Angabe der geplanten Maßnahmen,
- Finanzierungsplan (gegliedert nach Maßnahmearten und Einzelmaßnahmen) mit Erläuterungen.

Die jährlich zwischen dem HMSI und den 26 hessischen Gebietskörperschaften abgeschlossenen Zielvereinbarungen zum „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ sind Grundlage des Zuwendungsbescheids.

Die beantragten Maßnahmen können vorzeitig (ab 1. Januar eines Jahres) begonnen werden.

1.6 Weitere Bestimmungen

Die Kommunen wenden für die Umsetzung des Budgets Zuwendungs- oder Vergaberecht gemäß VV zu §§ 44 und 55 LHO und dem Gemeinsamen Runderlass Öffentliches Auftragswesen an. Die Einhaltung und Überprüfung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben obliegt der Kommune.

Die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichten ihre Auftragnehmer oder Zuwendungsempfänger, die Daten für das Berichtswesen und Monitoring der durchgeführten Maßnahmen zu erheben und an sie weiterzuleiten. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten diese Daten dann an die zuständige Stelle weiter.

2. „Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte“ (AKZ)

2.1 Gegenstand der Förderung

Mit dem „Ausbildungskostenzuschuss“ erhalten Unternehmen einen Anreiz mit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer und/ oder individueller Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, Ausbildungsverträge abzuschließen und sie zum Abschluss zu führen.

2.2 Zielgruppen

Förderfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem BBiG, der HwO oder vergleichbaren Regelungen verfügen und die eine soziale und/ oder individuelle Benachteiligung aufweisen.

Soziale Benachteiligung ist zum Beispiel gegeben bei defizitärer Bildungssituation und Benachteiligungen durch die soziale Herkunft. Individuelle Benachteiligung ist zum Beispiel gegeben bei Verhaltensauffälligkeiten, Teilleistungsschwächen und Behinderungen (kognitiv, körperlich, psychisch).

Die Benachteiligung ist in geeigneter Form nachzuweisen, zum Beispiel durch eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, des zuständigen Jobcenters, durch ärztliches Attest, eine Bescheinigung der Schule, Abgangszeugnis einer Förderschule.

Förderungswürdige Jugendliche sind insbesondere:

- abgehende Jugendliche aus Förderschulen und ehemalige Förderschüler/innen,
- junge Menschen im Grenzbereich einer anerkannten Lernbehinderung,
- junge Erwachsene, denen im Rahmen vorrangiger Leistungsgesetze oder Programme nicht zur Einmündung in eine betriebliche Ausbildung verholfen werden kann.

Die Förderung ist begrenzt auf förderungswürdige Jugendliche, die mit maximal einem Hauptschulabschluss von der Schule abgegangen sind.

Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG, HwO oder vergleichbaren Regelungen, wie zum Beispiel Altenpflegeberufe. Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 vom Hundert der Geschäftsanteile halten.

2.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Verwaltungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, deren Eignung für die Durchführung der genannten Ausbildungsgänge von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes)

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsvträge, die im jeweiligen Förderjahr abgeschlossen werden mit der Maßgabe, dass die Ausbildung auch in diesem Jahr begonnen wird. Ein Ausbildungsverhältnis – in Voll- oder Teilzeit – wird mit einem jährlichen Zuschuss von 2.000 Euro bzw. 1.000 Euro für das vierte Ausbildungsjahr, insgesamt jedoch mit höchstens 7.000 Euro gefördert.

Unternehmen, die im Sinne des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf ihre Maßnahmen zur Integration hinweisen, können bevorzugt gefördert werden.

2.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen beim Regierungspräsidium Kassel vor Abschluss des Ausbildungsvertrags eingereicht worden sein. Berücksichtigt werden können Anträge, die bis zum 30. September des Antragsjahres eingegangen sind.

2.6 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO bzw. an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) gelten als Verwendungsnachweis eine Kopie des Abschlusszeugnisses und die letzte Ausbildungsvergütungsabrechnung (bei Ausbildungsabbruch ist stattdessen die Kopie der Kündigung o.ä. und die letzte Ausbildungsvergütungsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums vorzulegen).

C) Allgemeine Regelungen

1. Zuständigkeit

Alle Programme werden in der Verantwortung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), Referat Arbeitsmarktförderung (III6A), Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/817-0, umgesetzt.

Umsetzende Stelle für alle Förderprogramme des Bereichs A ist die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
ESF-Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (611)774-0
Fax.: +49 (611)774-7429
www.esf-hessen.de.

Umsetzende Stelle für alle Förderprogramme des Bereichs B ist
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: +49 (561) 106-0
Fax.: +49 (561) 106-1611
http://www.rp-kassel.hessen.de.

2. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gilt für Förderprogramme im Bereich A die ESF-Rahmenrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nicht in den nachfolgenden Einzelbestimmungen besondere Regelungen getroffen sind.

Für die Förderprogramme im Bereich B gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- das Haushaltsgesetz,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO),

- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO mit ihren Anlagen,
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.
1. Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in Hessen mit ihrem ersten Wohnsitz gemeldet sein.
 2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Fördergrundsätzen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe des Haushalts durch schriftlichen Zuwendungsbescheid in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
 3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.
 4. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß der ANBest-P bzw. ANBest-GK, Anlage 2 bzw. 3 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung wird zugelassen. Gegebenenfalls sind Sachberichte nach Vorgabe des HMSI zu gliedern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
 5. Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, sind das jeweils gültige Hessische Vergabegesetz sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten. Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank“ (HAD) ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu Einzelheiten siehe Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 2. Dezember 2013 (StAnz. S. 1561).
 6. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Vorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind.
 7. Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten.
 8. Die hessische Landesregierung ist bestrebt, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken; die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweiligen Stellen (HMSI, WIBank, Regierungspräsidium Kassel) hierbei zu unterstützen und entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.
 9. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- Diese Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Fördergrundsätze „Ausbildungsbudget“ und „Arbeitsmarktbudget“ vom 1. Dezember 2010 (StAnz. S. 2794), die Fördergrundsätze „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ vom 18. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 50), die Fördergrundsätze „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ vom 3. März 2004 sowie die Fördergrundsätze „Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte (AKZ)“ vom 22. Juni 2011. Für die Restabwicklung der zuvor bereits erteilten Bewilligungen behalten die vorgenannten Fördergrundsätze ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2014

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
III 6 A 55b5000-0036/2013
– Gült.-Verz. 95 –

StAnz. 3/2015 S. 51